



Österreichischer Städtebund

Wien, 21. September 2007
Spahlholz/Schmid/Sallmann
Klappe:89984
Zl.:009-1/1281/2007
Zl.: 008/1286/2007

Herrn
Bundeskanzler
Dr. Alfred Gusenbauer
Ballhausplatz 2
1014 Wien

per E-Mail: i11@bka.gv.at und v@bka.gv.at

Betreff: GZ.: BKA-410.004/0024-I/11/2007 sowie BKA-600.127/0011-V/A/1/2007; E-GovG-Novelle 2007 sowie Verwaltungsverfahren- und Zustellrechtsänderungsgesetz 2007; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundeskanzler!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung der gegenständlichen Gesetzesentwürfe und darf hierzu wie folgt, Stellung nehmen:

I.) Allgemein:

Die E-GovG-Novelle 2007 genauso wie die Novellen des Signaturgesetzes, des AVG und des Zustellgesetzes bedeutet für die praktische Umsetzung einige Klarstellungen und Verbesserungen gegenüber dem derzeitigen Stand und verlängert einige notwendige Übergangsfristen. Trotzdem beseitigt der Entwurf nicht die derzeitigen Hemmschwellen für eine größere Verbreitung des E-Governments.

Hemmschwellen sind aus Sicht des Österreichischen Städtebundes

- die geringe Akzeptanz der Bürgerkarte trotz mehrfacher Initiativen wie Handy-Signatur, Bankomatkarte oder e-Card als Bürgerkarte. Grund sind die notwendigen, bedienungsunfreundlichen technischen Einrichtungen wie

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: post@staedtebund.gv.at • www.staedtebund.gv.at

ZVR: 77 66 97 963

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Kartenleser und Software, die schwierig umzusetzende Vollmachtsgebung in Kombination mit

- der geringen durchschnittlichen Anzahl an Behördenkontakten von Bürgern (man spricht von 1,2 pro Jahr). Nur bei regelmäßigen Kontakten und damit Erlernbarkeit der technischen Zugangsform und sofortigen Nutzen ist ein Anreiz für den Bürger gegeben.

Gute Beispiele für die Akzeptanz von E-Government sind Finanz-Online, Verfahren mit bestimmten Berufsgruppen, sowie die Nutzung der Formularexpress ohne Authentifizierung.

Unter den erwähnten Hemmnissen leiden hingegen besonders elektronische Dienste, die zwingend eine Authentifizierung mittels Bürgerkarte verlangen, wie beispielsweise die elektronische Zustellung (ohne Zustellnachweis).

Alternative Authentifizierungsmöglichkeiten

Da offenbar das BKA auf die baldige Verbreitung der Bürgerkartensignatur im E-Banking hofft, eröffnet der vorliegende Novellierungsentwurf auch keine – immer wieder insbesondere im Rahmen der Arbeitsgruppe „Implementierung und Vorfragen“ – andiskutierten Alternativen, wie etwa ein „zentrales Bürgerportal“ analog demjenigen von Finanz-Online oder dem Verwaltungsgateway der Stadt Salzburg.

Auf einem solchen „zentralen Bürgerportal“ könnte die Identifizierung gegen dem ZMR bzw. den Ergänzungsregistern stattfinden, die Prüfung der Authentizität alternativ mittels Bürgerkarte oder UserID/Passwort erfolgen und auch Vollmachten verwaltet werden. Durch den Portalverbund könnten sich alle anderen Portalen die sonst notwendigen Identitäts-/Authentizitäts- und Vollmachtenprüfungen ersparen. Wegen der einfacheren Bedienung analog E-Banking wäre der Zugang für den Bürger, Mittler und Unternehmer verständlicher und akzeptabler.

Das Portal könnte beispielsweise bei help.gv.at mit enger Bindung zum ZMR angesiedelt sein und unter strenger Beobachtung der Datenschutzkommission stehen. Die Sicherheit von UserID/Passwort mit Übermittlung des ersten Passwortes per Einschreib- oder RSa-Brief reicht für viele Verfahren und Zustellungen aus, kann aber jederzeit durch den Einsatz der Bürgerkarte ersetzt werden. Bei zu erwartender höherer Akzeptanz könnten sich ohne die heutigen wirtschaftlichen Anfangshürden weitere E-Government-Anwendungen, zentrale Zustelldienste und zentrale Formularexpress entwickeln.

Alternative Formen der Überprüfbarkeit von behördlichen Sendungen

Auch ein zentrales Bescheidarchiv für die Verifizierung von elektronischen Erledigungen wäre eine sinnvolle Service-Einrichtung. Damit könnten

amtssignierte Erledigungen durch Angabe von Aktenzahl und eindeutig abgeleiteter Dokumentenzahl, die neben dem Amtssiegel angedruckt ist, von jedem, der im Besitz einer Abschrift ist, abgerufen werden. Es wäre wünschenswert, wenn mit solchen Lösungen das „Henne-Ei-Problem“ aufgelöst würde und E-Government endlich zum Durchbruch kommt. Eine höhere Sicherheitsstufe per Bürgerkarte kann etwa im Gleichklang mit E-Banking in weiterer Folge realisiert werden. Es wäre daher sehr erstrebenswert, wenn in den Novellen das zwingende Erfordernis der Bürgerkarte (zumindest noch einige Zeit oder in einigen transaktionsintensiven Teilbereichen) zurückgestellt wird.

Problemfall „bPK - Bereichsspezifisches Personenkennzeichen“

Als weitere Hürde im derzeitigen E-Government-Regelwerk erweist sich, besonders in kommunalen Verwaltungen, die komplizierte technische Umsetzung der bereichsspezifischen Personenkennzeichen (bPK). Seitens des BKA werden die Einwände von Städten und Gemeinden gegen das bPK-Konzept immer durch den Hinweis abgeschwächt, dass es für Gemeinden nach dem Meldegesetz im lokalen Bereich Möglichkeiten gibt, ohne bPK auszukommen und bPK nur bei Datenübermittlungen zu bereichsfremden anderen Verwaltungen oder Diensten (Zustelldienst) notwendig seien. Im Entwurf der Novelle bleibt der § 8 E-GovG leider unberührt, womit auch die gewünschten Klarstellungen über die Notwendigkeit der Verwendung der bPK in Erläuterungen fehlen (siehe Stellungnahme zu § 8 E-GovG im Detail).

Nicht nur aus Sicht einer kommunalen Verwaltung wäre die Verwendbarkeit der ZMR-Zahl mit gleichzeitig verstärktem Kontrollsystem zur Gewährleistung des Datenschutzes wie etwa in anderen EU-Staaten ein echter Fortschritt für die Verwaltungsvereinfachung, die vom Großteil der Bürger verstanden würde. Wenn schon nicht die ZMR-Zahl österreichweit verwendet werden kann, wäre zumindest ein gebietskörperschaftsspezifisches Personenkennzeichen (gPK) analog dem wPK für Wirtschaftsunternehmen eine bessere Alternative, auch zur Verbindung mit dem vorgeschlagenen zentralen Bürgerportal. Dieses könnte dann anstelle des Stammzahlenregisters die Datenvermittlung zwischen Gebietskörperschaften übernehmen.

Es sollte daher das Konzept der bereichsspezifischen Personenkennzeichen grundlegend überdacht werden!

Erforderliche Novellierung im Bereich des Vermessungsgesetzes

Gleichzeitig wird dieses Begutachtungsverfahren zum Anlass genommen, eine Änderung des Vermessungsgesetzes betreffend das Adressregister zu fordern.

Die vorgeschlagene Änderung der Entgeltregelung im Wege eines Erlasses des BMWA an Stelle einer Verordnung ist erforderlich, um schnell auf die Bedürfnisse des Marktes hinsichtlich der Produktspezifikationen, der Höhe der Entgelte und

der Nutzungsbedingungen reagieren zu können. Durch die starren Regelungen der Verordnung war es bisher nicht immer möglich, Kundenwünsche entsprechend zu erfüllen (Beispiel Google). Ein Auslaufen lassen der bisherigen Regelungen ohne entsprechender Neugestaltung würde zu Einnahmeverlusten für Gemeinden führen.

Durch eine erlassmäßige Regelung der Produktentgelte könnte flexibler und rascher auf Marktanforderungen reagiert werden, wodurch die Nutzung des Adressregisters erhöht wird und damit auch die Einnahmen für die Städte und Gemeinden gesteigert würden.

Die Änderung betreffend die Rettungsdienste ist zur Klarstellung erforderlich, dass die Kostenbefreiung nur im Rahmen von Rettungseinsätzen zur Anwendung kommt und nicht bei kommerziellen Krankentransporten, wie sie auch von Gewerbebetrieben durchgeführt werden.

Ein entsprechender Entwurf, der weitläufig akkordiert wurde, liegt dieser Stellungnahme bei.

II.) Anmerkungen zu einzelnen Regelungen:

A.) Novellierungen im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG)

- 1.) § 13 Abs. 1 *leg. cit.* Hierin wird festgehalten, dass einem mündlichen Anbringen unabhängig von der technischen Einbringungsform jedes Anbringen gleichzuhalten ist, dessen Inhalt nicht zumindest in Kopie zum Akt genommen werden kann. Als Kopie gilt jede inhaltlich unverfälschte Wiedergabe des Originals. In der für 2006 vorgesehenen Novelle zum AVG war unter § 13 Abs. 5 folgende Klarstellung vorgesehen: „Die Behörde kann schriftliche Anbringen und andere eingereichte Unterlagen in Kopie zum Akt nehmen; als Kopie gilt jede inhaltlich unverfälschte Wiedergabe des Originals. Wenn sichergestellt ist, dass die in Kopie erfassten Unterlagen nachträglich nicht verändert werden können, wird die Beweiskraft dieser Unterlagen dadurch nicht beeinträchtigt.“ Diese Feststellung wird in der Novelle 2007 komplett gestrichen und die in der Novelle 2006 geplante Feststellung wurde nicht in den Entwurf 2007 aufgenommen. In der derzeit geltenden Fassung des Abs 1 in § 13 lautet der 3. und 4. Satz: "Einem mündlichen Anbringen ist unabhängig von der technischen Einbringungsform jedes Anbringen

gleichzuhalten, dessen Inhalt nicht zumindest in Kopie zum Akt genommen werden kann. Als Kopie gilt jede inhaltlich unverfälschte Wiedergabe des Originals." Bis zum Inkrafttreten dieser Bestimmung anlässlich der letzten Verfahrensgesetzesnovelle 2004 enthielt § 13 folgenden Abs 9, welcher anlässlich der mit der zitierten Novellierung erfolgten Neuregelung des Abs 1 entfallen ist: "Die Behörde kann Anbringen und andere das Verfahren betreffende Unterlagen mit automationsunterstützter Datenverarbeitung erfassen. Diese Erfassung beeinträchtigt nicht die Beweiskraft, sofern sichergestellt ist, dass die so erfassten Unterlagen nachträglich nicht verändert werden können." Die Streichung dieses Absatzes wurde in der Regierungsvorlage zur Novelle BGBl I Nr 10/2004 damit begründet, dass "der auf die Zulässigkeit des Einscannens von Schriftstücken abzielende" bisherige Abs 9 "angesichts der allgemeinen Definition des Begriffes der Kopie, die sich nunmehr in Abs.1 befindet, als redundant aufgehoben werden kann". Wie im Aufsatz von Ewald WIEDERIN "E-Government und Verwaltungsverfahrenrecht", in "Internet und Recht", Wien, 2002 unter Hinweis auf die Ausführungen in der Regierungsnovelle zur Gesetzesnovelle BGBl I Nr 65/2002 (772 Blg NR XXI. GP 40) ausgeführt, wurden durch diese Bestimmung des Abs 9 die Behörden ermächtigt, "Anbringen und andere Unterlagen mit automationsunterstützter Datenverarbeitung zu erfassen. Diese Erfassung soll die Beweiskraft nicht beeinträchtigen, sofern eine nachträgliche Veränderung ausgeschlossen ist. Der Sinn dieser Regelung liegt darin, auch die elektronischen Kopien an der Beweiskraft der Originalurkunde teilhaben zu lassen, um das Original entweder vernichten oder an den Absender zurückstellen zu können". In der nunmehrigen Novelle entfällt auch der bisherige 3. und 4. Satz, dessen Inhalt bei der Novelle BGBl I Nr 10/2004 als Grund dafür bezeichnet wurde, die Bestimmung des Abs 9 zu streichen. Wenngleich es bereits nach der derzeitigen geltenden Fassung fraglich sein konnte, ob die Bestimmung des vierten Satzes über die Anfertigung von Kopien eine gesetzliche Grundlage dafür

bieten konnte, sämtliche im Zuge eines Verwaltungsverfahrens entstehenden Schriftstücke durch die Herstellung einer Kopie in Form des Einscannens in einen elektronischen Akt zu überführen und durchaus systematisch zu hinterfragen ist, ob die Regelung über "Anbringen" in § 13 des AVG der richtige Ort für die Festlegung einer gesetzlichen Grundlage zur Führung elektronischer Akte sein konnte, wird mit dem Wegfall dieser Bestimmung die Führung eines elektronischen Aktes, bei welchem ua auch in Papierform eingebrachte Schriftstücke eingescannt, somit in Kopieform gebracht und damit letztlich Bestandteil des elektronisch geführten Aktes wurden, unmöglich gemacht. Wenngleich zuzugestehen ist, dass die Art der Führung eines Aktes – ob elektronisch oder in Papierform – als Angelegenheit betrachtet werden kann, welche von der jeweiligen Behörde intern in Form einer Büroordnung zu regeln ist, erweist sich nach bisheriger Ansicht des Gesetzgebers eine gesetzliche Grundlage, dass in Papierform vorliegende Schriftstücke eines Verwaltungsaktes durch die Einscannung in einen elektronisch geführten Akt eingebracht werden können und dieser elektronische Akt als Originalakt zu werten ist, als erforderlich. Der Österreichische Städtebund regt daher an, dass – sofern nach Ansicht des Gesetzgebers diesbezüglich Regelungen in einer behördeninternen Büroordnung nicht ohnedies ausreichen, was in den Erläuternden Bemerkungen auszuführen wäre – anlässlich der gegenständlichen Novellierung eine eindeutige gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wird, dass im Falle einer Führung eines elektronischen Aktes sämtliche in Papierform vorliegende Schriftstücke (sowohl Anbringen, als auch sämtliche zwischen Antrag und Erledigung liegende Schriftstücke wie z. B. Niederschriften, Aktenvermerke, Schriftsätze im Zuge des Parteiengehörs aber auch eigenhändig unterfertigte Erledigungen) durch Herstellung von Kopien in Form einer Einscannung erfasst werden können und mit dieser Erfassung der elektronische Akt als Originalakt zu betrachten ist. Nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes würde es sich anbieten, nunmehr im E-Government-

Gesetz eine auf die Zulässigkeit des Einscannens sämtlicher in einem Verwaltungsakt entstehender Schriftstücke – also auch solcher, die nicht elektronisch vorliegen bzw. elektronisch produziert werden, abzielende einwandfreie gesetzliche Grundlage zu schaffen. Für jene Städte und Gemeinden, die bereits mit dem elektronischen Akt arbeiten und Eingangsdokumente einscannen, entsteht durch die angestrebte Änderung von § 13 Abs. 1 eine noch größere Rechtsunsicherheit bezüglich einer Gleichstellung von eingescannten Dokumenten im ELAK mit dem Papieroriginal. Die Konsequenz sind schlussendlich höhere Kosten und ein erhöhter manipulativer Aufwand aufgrund der aus der Änderung von § 13 Abs. 1 resultierenden Notwendigkeit einer – zumindest längeren – Aufbewahrung der Papieroriginale. Der Österreichische Städtebund schlägt daher im Sinne der geführten Argumentation vor, die im Rahmen der Novelle 2006 unter § 13 Abs. 5 AVG vorgesehene Klarstellung in die Novelle 2007 aufzunehmen, allenfalls noch zu präzisieren und § 13 Abs. 1 i.d.g.F. zu belassen.

- 2.) § 13 Abs. 2 *leg. cit.* Bezüglich der Verordnungsermächtigung des Bundeskanzlers bestehen kompetenzrechtliche Bedenken, da es sich aus Sicht des Österreichischen Städtebundes um eine Angelegenheit des Organisationsrechtes handelt, für deren Festlegung nicht der Bund, sondern die Länder und Gemeinden als Rechtsträger ihrer Behörden zuständig sind. Außerdem wird die Verordnungsermächtigung indirekt wieder ausgehebelt durch die Feststellung, dass dies keine Auswirkungen auf die Anschaffung entsprechend kompatibel ausgelegter Hard- und Software für Behörden hat und auch die Festlegung der für den elektronischen Verkehr zulässigen Adressen und der Amtsstunden der Behörden von diesen zu erfolgen hat. Da die Verordnungsermächtigung keinerlei weitere Aussagen in Bezug auf Art und Umfang der zu verordnenden „technischen Voraussetzungen“ tätigt, ist zu befürchten, dass damit die Verbreitung der Entgegennahme elektronischer Anbringen im Sinne von E-Government negativ

beeinträchtigt wird. Der Österreichische Städtebund vertritt aus den genannten Gründen daher die Position, dass das zwischen Bund, Ländern, Gemeinde- und Städtebund vereinbarte Abstimmungs- und Empfehlungsverfahren für eine Festlegung der technischen Voraussetzungen ausreichend ist und die Verordnungsermächtigung aus § 13 AVG-Novelle zu streichen wäre. Bestehende technische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs sowie allfällige besondere Formen der elektronischen Übermittlung sollten darüber hinaus nur im Internet kundzumachen sein, da Personen, die sich dieser Technik bedienen, ohnehin Zugang zum Internet haben müssen.

- 3.) § 13 Abs. 5 *leg. cit.*: Die neue Formulierung von § 13 Abs. 5 geht in Hinblick auf Kommunikationstechniken wie E-Mail oder Formularserver an der Praxis vorbei und würde einerseits einen nicht vertretbaren Aufwand für die Behörden bedeuten und wäre andererseits auch gegenüber der Bevölkerung nicht vertretbar. Weiters ist festzuhalten, dass entgegen dem geltenden Recht und dem ersten Novellierungsvorschlag 2006 (damals in Abs 2) nicht mehr enthalten ist, dass behördliche Entscheidungsfristen erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen beginnen. Diese Klarstellung ist aber wichtig, wenn es in den Materiengesetzen Entscheidungsfristen von wenigen Tagen gibt. Daher ist zu fordern, dass – wie bisher – bei außerhalb von Amtsstunden eingebrachten Anbringen etc, die behördliche Entscheidungsfrist erst mit dem Wiederbeginn der Amtsstunden zu laufen beginnen. Aus den genannten Gründen plädiert der Österreichische Städtebund dafür, die bisherige Bestimmung des Abs. 5 beizubehalten.
- 4.) § 18 Abs. 4 *leg. cit.*: Das Aufbringen einer Amtssignatur auf eine für den Ausdruck in Papierform vorgesehene Ausfertigung elektronischer Dokumente ist problematisch, da die Signaturinformationen beim Ausdruck verloren gehen. Diesem Umstand wird durch die Zulassung von alternativen Formen der

Überprüfbarkeit ausgedruckter elektronischer Dokumente im novellierten § 20 E-GovG. Rechnung getragen. Hinzu kommen die durch ein Aufbringen der Amtssignatur – insbesondere bei Massenverarbeitung – entstehenden und teilweise beträchtlichen Kosten durch software- und hardwaretechnische Umstellungen, wie diese auch in der Position der Länder näher ausgeführt werden. Andererseits ist im Sinne des Konzepts der dualen Zustellung zu bedenken, dass ein Auseinanderhalten von schriftlichen Ausfertigungen elektronischer Dokumente, die nur für den Ausdruck über Druckstraße bestimmt sind und jenen, die in elektronischer Form zugestellt werden können, seitens der Behörde im Prinzip nicht möglich, da die Entscheidung über die mögliche Zustellvariante erst beim Zustellkopf getroffen wird. In der Praxis und zur Aufwertung/Förderung des Konzepts der dualen Zustellung wird es daher notwendig sein, hier eine verträgliche Lösung in Form eines Verzichts des Aufbringens einer Amtssignatur zu finden und ausschließlich auf die alternativen Formen einer Überprüfbarkeit von schriftlichen Ausfertigungen behördlicher Erledigungen, die teilweise sehr probate und bürgerfreundliche Lösungen zulassen (wie z. B. Bescheidarchiv oder telefonische Nachfrage) abzustellen.

- 5.) § 36a Abs. 2 *leg. cit.*: Die in Abs. 2 für geschiedene Ehepaare vorgesehene Regelung ist aus Sicht des Österreichischen Städtebundes jedenfalls abzulehnen, weil dadurch auch geschiedene Ehegatten als amtsbekannte Familienmitglieder anzusehen wäre. Darüber hinaus bestehen auch inhaltliche Bedenken, weil gerade bei Scheidungsfällen die Interessen der ehemaligen Ehepartner völlig konträr sein können.

B.) Novellierungen im Zustellgesetz:

- 1.) § 4 Abs. 5 *leg. cit.*: Dieser Absatz soll im Zuge der Novellierung komplett gestrichen werden. An dessen Stelle tritt ein neuer § 37a, der besagt, dass „dem Empfänger versandbereite Dokumente durch die Behörde unmittelbar elektronisch ausgefolgt werden können mit

der Maßgabe, dass die Ausfolgung nur zulässig ist, wenn der Empfänger seine Identität und die Authentizität der Kommunikation mit der Bürgerkarte nachgewiesen hat“. In Anbetracht des Umstandes, dass im Bereich der elektronischen Zustellung auch keine Übergangsfristen für alternative Übermittlungsformen vorgesehen sind, würde diese Gesetzesänderung bedeuten, dass mit Inkrafttreten des novellierten Zustellgesetzes sämtliche Formen elektronischer Ausfolgung, wie dies in der gelebten kommunalen Praxis im Rahmen von ELAK-Systemen, aber auch mittels elektronischer Serviceportale kommunaler IT-Dienstleister (wie beispielsweise buergerportal.at der Gemdat-Gruppe oder kommunal24.at der Fa. Datasystems Österreich) per Benutzername und Passwort praktiziert wird, auf einen Schlag nicht mehr zulässig sind. Dies betrifft nicht nur die Dienstleistungsanbieter, sondern kommt einer Bestrafung jener innovativen Städte und Gemeinden und jener fortschrittlichen BürgerInnen gleich, die E-Government bereits in der Praxis leben und kann einer Verbreitung von E-Government nur hinderlich sein. Seitens des Österreichischen Städtebund ergeht daher die dringliche Aufforderung, den § 37a aus der geplanten Novelle zum Zustellgesetz zu streichen und § 4 Abs. 5 i.d.g.F. zu belassen.

- 2.) § 5 *leg. cit.*: Die alte Regelung des § 4 Abs 3 stellt auf "länger dauernde Abwesenheit" ab. Die neue Regelung spricht von "nicht regelmäßigem Aufenthalt". Dieser Begriff bedeutet jedoch etwas anderes. Wie soll eine Behörde – anders als ein Zustellorgan, welches seinen "Kundenkreis" näher kennt, – ein Wissen über einen "regelmäßigen/nicht regelmäßigen" Aufenthalt haben? Die Frage des "regelmäßigen" Aufenthaltes kann sich weiter rasch ändern, was für ein Zustellorgan unter Umständen durchaus erkennbar sein kann, nicht aber für eine "fernsitzende" Behörde.
- 3.) § 28 Abs. 1 *leg. cit.*: Auch wenn § 28 dem ersten Satz des bisherigen § 37 entspricht, stellt sich die Frage, ob damit primär die

Pflicht zur elektronischen Zustellung normiert wird, oder ob der Abs. 1 (nur) die Bedeutung hat, dass für den Fall, dass eine elektronische Zustellung erfolgt, eine solche dann nach den folgenden §§ zu erfolgen hat. Insoweit müssten dann jedenfalls eine klärende Aussage getroffen werden.

- 4.) § 36 *iVm* § 33 Abs. 1 und § 35 *leg. cit.*: Seitens des Österreichischen Städtebundes wird zu bedenken gegeben, dass diese Sicherheitsvorkehrung für „einfache“ Sendungen ohne Zustellnachweis im Vergleich zum alternativen Versand mit einfacher Post bei weitem überzogen sind nur dazu beitragen, eine möglichst breite und intensive Nutzung elektronischer Zustelldienste zu behindern bzw. zu verzögern. Der Österreichische Städtebund regt im Gegenzug an, das an sich richtungsweisende und sehr befürwortete Konzept der elektronischen Zustellung dahingehend zu erweitern, dass behördliche Zustelldienste neben den nur mit einer Bürgerkarte abrufbaren Postfächern für eigenhändige Sendungen (RSa und RSb) auch Postfächer mit niedrigeren Sicherheitsanforderungen (wie beispielsweise Benutzername und Passwort) bereitstellen dürfen, über die Zustellungen ohne Zustellnachweise abgewickelt werden können. Dies würde nicht nur zur raschen Verbreitung der elektronischen Zustellung beitragen, sondern beim Anwender durch den Nutzwert in der täglichen Praxis mittelfristig auch dazu anregen, das „sichere“ elektronische Postfach mit Zustellnachweis zu nützen, was indirekt auch wieder eine Förderung der Verbreitung der Bürgerkarte bedingt.

Im Sinne der obigen Anmerkungen zu § 36 ist festzuhalten, dass auch in Bezug auf die Sicherheitsanforderungen bei der Anmeldung für einen elektronischen Zustelldienst differenziert werden sollte zwischen „Anmeldung für den Empfang von Sendungen mit Zustellnachweis“ und „Anmeldung für den Empfang von einfachen Postsendungen ohne Zustellnachweis“. Für die Anmeldung für den „Empfang von Sendungen ohne Zustellnachweis“ sollten auch

alternative Formen der Authentifizierung mit niedrigeren Sicherheitsansprüchen als die Bürgerkarte zulässig sein. Seitens des Österreichischen Städtebundes wäre beispielsweise denkbar, dass in den bürgernahen Einrichtungen der Kommunen (z. B. Bürgerservicebüros) die Möglichkeit einer Anmeldung für behördliche Zustellungsdienste geboten wird, im Zuge deren die Identität des Antragstellers mittels Lichtbildausweis überprüft und im System des Zustelldiensteanbieters festgehalten wird.

Bei § 35 Abs. 3 handelt es sich um eine Globalregelung, die für jede der unter § 35 und § 36 ZustG. beschriebenen Zustellformen, also auch jene ohne Zustellnachweis, gilt. Im Sinne der Argumentationsführung des Österreichischen Städtebundes zu § 36 ZustG. wird gebeten, bei § 35 Abs. 3 eine Differenzierung nach Sendungen mit und ohne Zustellnachweis vorzunehmen.

- 5.) § 37 Abs. 2 *leg. cit.*: Diese Regelung bedeutet in der Praxis, dass vor jeder elektronischen Sendung über das elektronische Kommunikationssystem der Behörde überprüft werden müsste, ob der Empfänger nicht bei einem elektronischen Zustelldienst registriert ist. Seitens des Österreichischen Städtebundes wird diese Formulierung dahingehend verstanden, dass Sendungen an eine elektronische Zustelladresse (also Sendungen per E-Mail) von § 37 Abs. 2 NICHT betroffen sind. Um Unklarheiten und Unsicherheiten von vornherein zu vermeiden wäre jedenfalls zu präzisieren ist, was unter „elektronisches Kommunikationssystem der Behörde“ exakt zu verstehen ist. Bei der vorgeschlagenen Formulierung sind aufgrund der erwähnten Unsicherheit der Definition von "elektronischen Kommunikationssystemen der Behörde“ erhebliche technische Adaptierungen bei den Städten und Gemeinden zu befürchten bzw. könnte es damit passieren, dass de facto Zustellungen über ein bestehendes „elektronisches Kommunikationssystem der Kommunen“ verunmöglicht werden. Aus diesem Grund plädiert der

Österreichische Städtebund, die Abfrage gemäß § 34 Abs. 1 ersatzlos aus § 37 Abs. 2 Novelle zum ZustG. zu streichen.

C.) Novellierungen im E-Government-Gesetz

- 1.) § 3 Abs. 1 *leg. cit.*: In diesem Absatz wird festgehalten, dass Zugriffsrechte auf personenbezogene Daten mit schutzwürdigem Geheimhaltungsinteresse nach DSG 2000 nur dann eingeräumt werden dürfen, wenn die eindeutige Identität des Zugreifenden und die Authentizität dessen Ersuchen nachgewiesen wird. Dieser Nachweis muss in elektronisch prüfbarer Form erbracht werden. Da der gesicherte Nachweise einer eindeutigen Identität und die Authentizität des Ersuchens den Ausführungen des SigG. folgend nur mittels Bürgerkarte gegeben ist, ist die in §3 Abs. 1 E-GovG. getroffene Regelung gleichbedeutend mit einer Bindung an die Bürgerkarte. Gerade der Wegfall der Möglichkeit, eine Benutzerauthentifizierung mittels User/Passwort durchzuführen, wird jedoch in vielen laufenden Anwendungen zu Problemen führen. Aus der Tatsache heraus, dass seitens der öffentlichen Verwaltung ein breiterer Einsatz von behördlichen Verfahren auf elektronischem Wege gewünscht wird, gleichzeitig eine rasche Verbreitung der Bürgerkarte jedoch in keiner Weise – und jedenfalls nicht bis Inkrafttreten der Novellen mit 1.1.2008 – gesichert ist, erscheint eine ausreichende Übergangsfrist für die Verwendung von User/Passwort als Mittel der Authentifizierung unabdingbar. Seitens des Österreichischen Städtebundes wird daher vorgeschlagen, User/Passwort als Authentifizierungsmethode zumindest bis 31.12.2010 zuzulassen.

- 2.) § 5 Abs. 3 *leg. cit.*: Dem Österreichischen Städtebund ist es nicht einsichtig, wieso dem Gesetzgeber (und im übrigen auch den Ländern außerhalb deren Aufgaben im Rahmen der Bezirksverwaltungsbehörden) die Möglichkeit der Organwalterschaft im elektronischen, bürgerkartentauglichen Verfahren nicht eingeräumt werden sollte. Dies insbesondere vor dem Hintergrund,

dass es sehr wohl auch Bundeseinrichtungen (z. B. Finanzämter) mit intensivem Bürgerkontakt gibt. Der Österreichische Städtebund gibt weiters zu bedenken, dass die Funktion der Organwalterschaft im elektronischen Verfahren auch bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie eine wichtige Bedeutung zukommen kann und daher jedenfalls auf alle Ebenen der öffentlichen Verwaltung auszuweiten wäre. Des weiteren stellt sich die Frage, weshalb die „generelle Befugnis des Organwalters zur Vornahme der Verfahrenshandlung für Betroffene“ aus dem Signaturzertifikat seiner Bürgerkarte hervorgehen muss. Dies bedeutet, dass Organwalter – auch wenn sie bereits über eine Bürgerkarte verfügen – eine neue Bürgerkarte benötigen. Nach Meinung des Österreichischen Städtebundes ließe sich die Organwalterschaft auch unkomplizierter über Zugriffsrechte auf das Stammzahlenregister via Stammportal im Rahmen des Portalverbundes regeln.

- 3.) § 6 Abs. 5 *leg. cit.*: Die mit § 6 Abs. 5 getroffene Regelung der Möglichkeit einer Eintragung ins Ergänzungsregister durch ausländische Besitzer, welche im Zuge der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie durchaus von Bedeutung werden könnte und damit auch die Städte und Gemeinden betrifft, erscheint aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes in der Praxis nicht durchführbar. Insbesondere die Überprüfbarkeit und die Bewertung der Gleichwertigkeit ausländischer elektronischer Nachweise durch die einschreitende Behörde wird in Frage gestellt.
- 4.) § 20 *leg. cit.* besagt, dass ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde nur dann die Vermutung der Echtheit für sich hat, wenn es mit der Amtssignatur signiert wurde. Dieser Satz ist schon in sich ein Widerspruch, da ein Papierausdruck die generischen Merkmale der Signatur verliert und nur noch die optischen Elemente (Bildmarke, Hinweis auf Amtssignatur) verbleiben. Es ist daher in Frage zu stellen, ob

elektronische Dokumente, deren Papierausdruck per se vorgesehen ist, verpflichtend mit der Amtssignatur zu versehen sind. Jedenfalls wäre § 20 E-GovG. aber dahingehend abzuändern, dass ein auf Papier ausgedrucktes elektronisches Dokument einer Behörde jedenfalls die Vermutung der Echtheit in sich trägt, wenn die Behörde Hinweise auf Verfahren zur Verifizierbarkeit des Dokuments auf dieses aufbringt. Aus §§ 19 und 20 geht überdies nicht klar hervor, ob das elektronische Dokument sowie das auf Papier ausgedruckte Gegenstück nur inhaltlich oder auch optisch ident sein müssen. Dies bedarf jedenfalls einer Präzisierung, die auf die tägliche Verwaltungspraxis Rücksicht nimmt: Elektronisches Dokument und Papierversion unterscheiden sich, wenn beispielsweise dem Papierausdruck eine Zahlscheinallonge angehängt ist, die in der elektronischen Version fehlt. Überdies ist zu berücksichtigen, dass es bei Massenverarbeitungen (Beispiele: Mahnbescheide, Parkstrafen) oftmals keine elektronische Version des Papierdokuments gibt, sondern dieses erst beim Ausdruck durch zusammenführen von Dokumentenvorlage (z. B. Bescheidvorlage) und Steuerungsdatensatz aus einer Datenbank (Daten der Empfänger, Inhalt des Bescheides, Höhe der Vorschreibung etc.) – ähnlich wie dies bei Serienbriefen der Fall ist – entsteht.

Ergänzend wird angemerkt, dass die gegenständliche Stellungnahme im Wege elektronischer Post auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at zugestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen



Beilage

Dr. Thomas Weninger
Generalsekretär

Adressregister erforderliche Änderungen der §§ 47 a und 57 Vermessungsgesetz Textgegenüberstellung

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
<p>§ 47a. (1) Jedermann kann kostenlos aus dem Adressregister die in § 9a Abs. 2 Z 1 bis 4, 6, 7 und 10 und § 9a Abs. 3 Z 1 bis 3, 5 und 10 genannten Daten einer einzelnen Adresse abfragen. Die Aufzeichnung von Abfrageergebnissen zum Zweck der kommerziellen Verwertung, insbesondere durch Weitergabe an Dritte, ist unzulässig.</p> <p>(2) Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister, die über Abs. 1, erster Satz, hinausgehen, sowie die unmittelbare Einsicht in das technische Operat oder das Grundstücksverzeichnis gemäß § 14 Abs. 4 und 6 unterliegen einem Kostenersatz. Der Kostenersatz ist durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen mit Verordnung entsprechend dem gemeinen Wert gemäß § 305 ABGB in Form von Bauschbeträgen festzulegen. Der Gemeindebund und der Städtebund sind vor Erlassung der Verordnung anzuhören.</p> <p>(3) Keine Kostenersatzpflicht für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister nach Abs. 2 besteht - sofern damit nicht die Weitergabe an Dritte für kommerzielle Zwecke verbunden ist - für Abfragen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behörden, soweit die Abfrage zur Wahrnehmung einer der Behörde gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, 2. die Bundesanstalt Statistik Österreich für statistische 	<p>§ 47a. (1) Unverändert (2) Abfragen und Auszüge</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. aus dem Adressregister, die über Abs. 1 erster Satz, hinausgehen, sowie 2. die unmittelbare Einsicht in das technische Operat oder das Grundstücksverzeichnis gemäß § 14 Abs. 4 und 6 unterliegen einem Entgelt. Das Entgelt ist durch den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen entsprechend dem gemeinen Wert gemäß § 305 ABGB in Form von Bauschbeträgen festzulegen. Der Gemeindebund und der Städtebund sind vor Festlegung der Entgelte gemäß Z 1 anzuhören. <p>(3) Keine Entgelte sind für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister nach Abs. 2 zu entrichten - sofern damit nicht die Weitergabe an Dritte für kommerzielle Zwecke verbunden ist - für Abfragen durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Behörden, soweit die Abfrage zur Wahrnehmung einer der Behörde gesetzlich übertragenen Aufgabe erforderlich ist, 2. die Bundesanstalt Statistik Österreich für statistische Zwecke und 3. Feuerwehren und Rettungsdienste für Aufgaben des Krisenmanagements und des Rettungseinsatzes.

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
<p>Zwecke und</p> <p>3. Feuerwehren und Rettungsdienste für Aufgaben des Krisenmanagements und des Einsatz- und Rettungswesens.</p> <p>(4) Die auf Grund des Kostenersatzes nach Abs. 2 für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister erzielten Einnahmen sind nach Abzug des laufenden Aufwandes des Bundes für den Betrieb des Adressregisters den Gemeinden anteilmäßig nach Anzahl der im Adressregister zum 31. Dezember jeden Jahres enthaltenen Adressen als Abgeltung ihres Aufwandes jährlich im nachhinein zu überweisen</p>	<p>(4) Die auf Grund des Entgeltes nach Abs. 2 für Abfragen und Auszüge aus dem Adressregister erzielten Einnahmen sind nach Abzug des laufenden Aufwandes des Bundes für den Betrieb des Adressregisters den Gemeinden anteilmäßig nach Anzahl der im Adressregister zum 31. Dezember jeden Jahres enthaltenen Adressen als Abgeltung ihres Aufwandes jährlich im nachhinein zu überweisen</p>
<p style="text-align: center;">Abschnitt XIII Schlußbestimmungen</p> <p>§ 57. (1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1969 in Kraft.</p> <p>(2) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt erlassen werden, jedoch treten diese frühestens mit dem Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes in Kraft.</p> <p>(3) Mit dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes werden alle bisherigen gesetzlichen Vorschriften über Gegenstände, die in diesem Bundesgesetz geregelt sind, aufgehoben. Insbesondere werden, soweit sie noch in Geltung stehen, aufgehoben:</p> <p>(Anm.: Es folgt eine Auflistung von Außerkrafttretensbestimmungen)</p> <p>(4) § 51 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2001 tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Abschnitt XIII Schlußbestimmungen</p> <p>§ 57. Abs. 1 bis 4 bleiben unverändert.</p> <p>(5) § 8, § 9 Abs. 1, 4 und 6, die §§ 9a und 10, § 13 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 44 Abs. 3, § 46, § 47 Abs. 1 erster Satz, 47a Abs. 2 und 4, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2004, treten am 1. März 2004 in Kraft. Zugleich tritt der Anhang in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft. § 47a Abs. 1 und 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2004, tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2004 folgenden Tag an alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Zugang zum Adressregister gemäß § 47a gegeben ist.</p>

Geltende Fassung:	Vorgeschlagene Fassung:
<p>(5) § 8, § 9 Abs. 1, 4 und 6, die §§ 9a und 10, § 13 Abs. 4 und 5, § 14 Abs. 1, § 44 Abs. 3, § 46, § 47 Abs. 1 erster Satz, 47a Abs. 2 und 4, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2004, treten am 1. März 2004 in Kraft. Zugleich tritt der Anhang in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung außer Kraft. § 47a Abs. 1 und 3, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2004, tritt am 1. Jänner 2005 in Kraft. § 47a Abs. 4 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2004 tritt am 31. Dezember 2007 außer Kraft. Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit ist ermächtigt, von dem der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 9/2004 folgenden Tag an alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit der Zugang zum Adressregister gemäß § 47a gegeben ist. Dies umfasst auch die Erlassung der Verordnung gemäß § 47a Abs. 2.</p>	

Begründung:

Zu § 47 a Abs. 2 Die Änderung von Kostenersatz auf Entgelt soll ein Redaktionsversehen der Novelle BGBl I Nr. 9/2004 beseitigen. Es ist nämlich ein Widerspruch einerseits einen Kostenersatz zu normieren und andererseits diesen nach dem gemeinen Wert zu berechnen, da der gemeine Wert nur ein anderer Begriff für den Marktwert einer Sache ist. Das Abstellen auf den gemeinen Wert entspricht auch den Vorgaben des Informationsweiterverwendungsgesetzes BGBl I Nr. 135/2005 (IWG).

Um flexibel und rasch auf von der Wirtschaft geforderte neue Produktspezifikationen und geänderte Marktpreise reagieren zu können, ist es notwendig die bestehende Regelung dahingehend zu ersetzen, dass durch eine Verwaltungsverordnung die zu entrichtenden Entgelte und Nutzungsbedingungen festgesetzt werden können. Auch diese Änderung entspricht den Vorgaben des IWG. Es wird dazu auch auf die analogen Regelungen in § 48 VermG und in § 16 a des Bodenschätzungsgesetz verwiesen.

Zu § 47 a Abs. 3 Ziffer 3: Die Änderung war erforderlich um klar zu stellen, dass von der Kostenbefreiung nur der Rettungseinsatz nicht aber der kommerzielle Krankentransport umfasst ist.

Zu § 57: Die Einnahmenaufteilung zwischen Bund und Gemeinden , die mit 31.12.2007 befristet wurde, soll auf unbestimmte Zeit verlängert werden. Die Befristung wurde eingeführt, da der Gesetzgeber davon ausgegangen ist , dass bis zu diesem Zeitpunkt eine umfassende gesetzliche Regelung über den Austausch von öffentlichen Geodaten erzielt wird. Eine solche Regelung konnte aber bisher nicht getroffen werden.

Eine Partizipation der Gemeinden an den Einnahmen aus dem Adressregister ist sachlich gerechtfertigt, da die Daten auch von den Gemeinden erstellt und geführt werden. Der Bund sorgt nur für eine zentrale Verfügbarmachung und Abgabe der Daten für die Verwaltung und die Wirtschaft.